

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 115 -

Nr. 24

Dingolfing, 10. September

2015

Wasserrecht;
Anpassung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Ortschaft Kugl,
Markt Simbach

42-863/3/2/11-E 83 III

Wasserrecht;

Anpassung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Ortschaft Kugl, Markt Simbach

Der Markt Simbach hat Unterlagen zur Anpassung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Ortschaft Kugl vorgelegt. Das Schutzgebiet soll an die geltenden Vorgaben angepasst werden.

Das Schutzgebiet besteht wie bisher aus einem Fassungsbereich (Zone I), einer engeren (Zone II) und einer weiteren Schutzzone (Zone III) bestehen.

Der Fassungsbereich (Zone I) liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 387, Gem. Niederhausen.

Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 386/1, 388/T und 389/T, Gem. Niederhausen.

Daran schließt sich die weitere Schutzzone (Zone III) an. Sie erstreckt sich auf die Grundstücke 378/T, 386/1/T, 388/T und 389/T, Gem. Niederhausen.

Die genauen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind dem Lageplan M = 1 : 2.000 zu entnehmen, der Bestandteil der Unterlagen (Anlage 6) ist.

Im Wasserschutzgebiet sollen bestimmte Handlungen nicht oder nur beschränkt vorgenommen werden. Diese rechtsverbindlichen Verbote und Einschränkungen sind erforderlich, um den besonderen Schutz des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung genutzten Grundwasservorkommens und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom Montag, den 21.09.2015 bis Dienstag, den 20.10.2015 beim Markt Reisbach und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausliegen sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind;
2. während der Auslegung und innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (03.11.2015) Einwendungen gegen das Unternehmen beim Markt Reisbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können;
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden;
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, den 03.09.2015

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat